

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18. November 1995,
ber. im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 02. Dezember 1995 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 20 a, 23, 32, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und
103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der
Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 40 ehrenamtlichen
Mitgliedern sowie einem berufsmäßigen Mitglied.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende
ständige Ausschüsse:
- a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) Bauausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) Umweltausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

Entwurf 03

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18. November 1995,
ber. im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 02. Dezember 1995, geändert durch
Stadtratsbeschluss vom ? (Amtsblatt Nr. ? vom ?)-

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 20 a, 23, 32, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und
103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der
Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 40 ehrenamtlichen
Mitgliedern sowie einem berufsmäßigen Mitglied.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende
ständige Ausschüsse:
- a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) Bauausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) Umweltausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

- d) Personalausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) Verkehrsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - f) Kulturausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - g) Schul- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
aus deren Mitte der Vorsitzende bestimmt wird;
 - i) Jugendhilfeausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie
weiteren Vertretern verschiedener Verbände entsprechend
der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg;
 - j) Stiftungsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - k) Umlegungsausschuss
nach § 46 BBauG.
- (2) Bei jedem Ausschuss ist für die Ausschussmitglieder jeweils die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt. In den Ausschüssen, die mit 8 Mitgliedern besetzt sind, werden anstelle von 8 Vertretern 15 Vertreter bestellt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- d) Personalausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) Verkehrsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - f) Kulturausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - g) Schul- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
aus deren Mitte der Vorsitzende bestimmt wird;
 - i) Jugendhilfeausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie
weiteren Vertretern verschiedener Verbände entsprechend
der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg;
 - j) Stiftungsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - k) Umlegungsausschuss
nach § 46 BBauG.
- (2) Bei jedem Ausschuss ist für die Ausschussmitglieder jeweils die ~~gleiche doppelte~~ Anzahl von Stellvertretern bestellt. ~~In den Ausschüssen, die mit 8 Mitgliedern besetzt sind, werden anstelle von 8 Vertretern 15 Vertreter bestellt.~~
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 9), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater zu den Sitzungen zuziehen und Anhörungen durchführen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 204,53 Euro und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden. Das Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe für bis zu 15 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen bzw. einer Ausschussgemeinschaft gewährt. Die Sitzungsteilnahme wird durch Vorlage der Anwesenheitslisten jeweils zum 30.06. und 31.12. nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt durch das Haupt- und Organisationsamt jeweils halbjährlich im Nachhinein gegen Nachweis.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,01 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 BBesG gilt mit dem gleichen Vorhundertsatz und vom gleichen Zeitpunkt an unmittelbar auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben (Sachaufwand) einen im Haushalt auszuweisenden Betrag.

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 9), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater zu den Sitzungen zuziehen und Anhörungen durchführen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 204,53 Euro und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden. Das Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe für bis zu 15 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen bzw. einer Ausschussgemeinschaft gewährt. Die Sitzungsteilnahme wird durch Vorlage der Anwesenheitslisten jeweils zum 30.06. und 31.12. nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt durch das Haupt- und Organisationsamt jeweils halbjährlich im Nachhinein gegen Nachweis.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,01 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 BBesG gilt mit dem gleichen Vorhundertsatz und vom gleichen Zeitpunkt an unmittelbar auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben (Sachaufwand) einen im Haushalt auszuweisenden Betrag.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung für den entstandenen Verdienstauffall. Andere Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag ebenfalls einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Personen, die nicht Stadtratsmitglieder, aber in einem Ausschuss ehrenamtlich tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung.
- (6) Eine Fraktion, zu der sich Stadtratsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenschließen, muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Sind auch diese verhindert, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Vertretung.

Der Oberbürgermeister kann sich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch durch andere Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete vertreten lassen.

- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

- (3) Stadtratsmitglieder, die ~~Arbeiter oder Angestellte~~ Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung für den entstandenen Verdienstauffall. Andere Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag ebenfalls einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

- (5) Personen, die nicht Stadtratsmitglieder, aber in einem Ausschuss ehrenamtlich tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung.

- (6) Eine Fraktion, zu der sich Stadtratsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenschließen, muss aus mindestens ~~vier~~ (kein Einvernehmen) drei Mitgliedern bestehen.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Sind auch diese verhindert, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Vertretung.

Der Oberbürgermeister kann sich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch durch andere Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete vertreten lassen.

- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung des Baureferats ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 1990 außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung des Baureferats ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 1990 außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Amberg, 01.11.2008
Amt 1.11

Singer